



VERBAND DER INSTRUKTOREN
ASSOCIATION DES INSTRUCTEURS
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTRUTTORI



Merkblatt über die kollektive Haftpflichtversicherung

(gültig ab 1.1.2027, ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Bei Unklarheiten gelten die Police sowie die Kundeninformation und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zurich Betriebshaftpflichtversicherung (Ausgabe 08/2025) und die Kundeninformation und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Haushaltversicherung (Ausgabe 09/2022), welche der Police beigelegt wurden.

Berufs-Haftpflichtversicherung (Seite 2-3)

Privat-Haftpflichtversicherung (Seite 4)

Allgemeines (Seite 5-6)

Der VdI bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit nach freiem Ermessen der nachfolgend umschriebenen kollektiven Berufs- und Privat-Haftpflichtversicherung beizutreten und dadurch von äusserst vorteilhaften Bedingungen zu profitieren. Der Vertrag besteht bei Zurich und zwar unter der Police Nr. 15.256.982 (bitte in allen Korrespondenzen erwähnen)

Für alle Rechte und Pflichten gelten nur die Bestimmungen der obengenannten Police.

Berufs-Haftpflichtversicherung

A) Deckungsumfang

1. Haftpflichtversicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Mitgliedes in seiner Eigenschaft als aktive Angestellte (Berufsmilitär) der Schweizer Armee und/oder schweizerischen Militärpolizei/Grenzwachcorps während der Berufsausübung für

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht

- aus der dienstlichen Verwendung von Waffen jeder Art (ausgenommen Luftfahrzeuge und Atomwaffen);
- aus der Leitung von Sanitätskursen in militärischen Sanitätsvereinen und ähnlichen Institutionen, sofern der Versicherte nicht selbst Veranstalter ist;
- als Teilnehmer an militärisch organisierten Wettkämpfen;
- als Lenker von Motorfahrzeugen (ausgenommen Luftfahrzeuge) aus Unfällen bei Dienstfahrten mit bundeseigenen oder mit Militärnummern versehenen Motorfahrzeugen. Soweit es sich dabei um Fahrten mit Dienstfahrzeugen handelt, sind für den Begriff «Dienstfahrt» die Verordnung des VBS über das militärische Personal "V Mil Pers" massgebend. Diese Deckung beschränkt sich auf Regressansprüche des Bundes, einschliesslich solcher für unfallmässige Schäden am gelenkten Fahrzeug selbst;
- als dienstlich ins Ausland abkommandierter Berufsmilitär für Haftpflicht- und Regressansprüche aufgrund der im betreffenden Staat geltenden Haftpflichtbestimmungen.

2. Rechtsschutzversicherung

Bei Eintritt eines versicherten Haftpflichtereignisses, das ein (Militär-) Polizei, Disziplinar-, (Militär-) Straf- oder Verwaltungsverfahren, vor zivilen oder militärischen Instanzen auslöst, übernimmt Zurich die dem Versicherten aus der Durchführung des (Militär-) Polizei, Disziplinar-, (Militär-) Straf- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwalts-honorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten.

B) Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden. Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten.

C) Subsidiarität

Diese Versicherung gilt nur subsidiär, d.h. sie wird erst wirksam, wenn die Leistungen aus allfällig anderweitig bestehenden Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen erschöpft sind

Privat-Haftpflichtversicherung

A) Gegenstand der Versicherung

Siehe separates Dokument „Kollektive Privathaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verbandes der Instruktoren – Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 09/2022)“

Allgemeines

A) Versicherungssumme

CHF 5'000'000 für Personen- und Sachschäden sowie versicherte Schadenverhütungskosten zusammen pro Ereignis für die Berufs- resp. Privathaftpflichtversicherung innerhalb der Gesamtversicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme von CHF 20'000'000 gilt für alle versicherten Personen zusammen und kann während des Versicherungsjahres durch erbrachte Versicherungsleistungen an andere im Kollektivvertrag des Verband der Instrukturen (VdI) Versicherte reduziert oder ausgeschöpft werden.

Für das Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen) gemäss der Kollektiven Privathaftpflichtversicherung gilt im Rahmen der vorgenannten Gesamtversicherungssumme eine Sublimite von CHF 100'000 pro Ereignis.

B) Selbstbehalt

- Genereller Selbstbehalt für die Berufs- resp. Privathaftpflichtversicherung:
 - bei Schäden bis CHF 2'000: CHF 200 pro Ereignis,
 - bei Schäden über CHF 2'000: kein Selbstbehalt pro Ereignis;
- Selbstbehalt bei Schäden für Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen):
 - CHF 500 pro Ereignis

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

C) Jahresprämien

Diese betragen (inkl. 5 % eidg. Stempel):

- für die aktiven Mitglieder CHF 105.00
- für die pensionierten Mitglieder CHF 73.50

D) Police

Die Police befindet sich in der Verwahrung des Vorstandes und kann nicht ausgehändigt werden.

E) Schadenfälle

Diese sind sofort unter Benützung des Formulars «Schadenanzeige für die Haftpflichtversicherung» (ist auf der Homepage www.vdi-adi.ch online abrufbar) an den **Verband der Instruktoren (VdI), Ressort Mutationen und Versicherungen, Kaserne, 9000 St. Gallen zu melden**. Bei Tötung von Drittpersonen ist zudem eine telefonische Meldung an die Zurich, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich, erforderlich (Telefon-Nr. 0800 80 80 80).

F) Anfragen

Alle Anfragen versicherungstechnischer Natur sind an den VdI zu richten.

G) Anmeldung zur Versicherung

Dem Verband neu beitretende Mitglieder bestellen die von ihnen gewünschte Versicherung auf der Beitrittserklärung. Bestehende Mitglieder nehmen mit dem VdI Kontakt auf.

01.01.2027